Wien Donnerstag den 16. Jänner 1873. VI. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Mit **1. Jänner 1873** begann ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung".

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung nur

an das Comptoir der Wiener Zeitung Grünangergasse Nr. 1 zu senden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß ein in einem „öffentlichen" Krankenhause Verpflegter als Gemeindearmer anzusehen sei, alterirt nicht die Verpflichtung des Landesfonds zum Ersatze von derlei Krankenkosten *).

Der nach G. in Steiermark zuständige Siechenhauspfründner Joseph J., der im April 1870 aus dem Siechenhause in G. entwichen und auf seiner Bettelwanderung in Tirol erkrankt war, wurde in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 1870 im öffentlichen Spitale zu Z. in Tirol verpflegt, wofür der Kostenersatz von 4 fl. 50 kr. gefordert wurde.

Der steiermärkische Landesausschuß verweigerte diesen Ersatz aus folgenden Gründen: „Nach § 23 des Gemeindegesetzes besteht die Obliegenheit der Armenversorgung für die Gemeinde in so weit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung der Armen verpflichtet sind. Diese Obliegenheit höre nur dann auf, wenn eben dieser im citirten Paragraphe erwähnte Fall eintritt oder der Arme der Versorgung nicht mehr bedarf. J. sei selbst arm und habe auch keine zahlungsfähigen Anverwandten. Er sei aber auch Siechenhauspfründner, stehe factisch in der Versorgung der Gemeinde G., welche obige Krankenverpflegskosten demnach zu ersetzen habe. Der Umstand, daß J. am 26 April 1870 aus dem Siechenhause entwichen sei, ändere an obiger Auffassung nichts, gleichwie die Versorgungspflicht der Aeltern im Falle der Entweichung des Kindes aus dem elterlichen Haushalte nicht aufhöre".

Der Magistrat in G. lehnte den Ersatz gleichfalls ab; „denn die Frage der Armenversorgung müsse von jener der Zahlung der Krankenverpflegskosten strenge geschieden werden. In Ansehung der ersteren sei das Heimatgesetz IV. Abschnitt maßgebend. J. war in der Armenversorgung und zwar im Siechenhause (§ 25 Heimatgesetz). Mit dem freiwilligen Austritte aus demselben, d. i. mit der Entweichung am 26. April 1870 hat die Versorgung J....'s factisch und insolange aufgehört, als er die Armenversorgung nicht neuerlich in Anspruch nimmt (§ 44). J. sei somit in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 1870 nicht in der Gemeindeversorgung gestanden und es sei nicht anzunehmen, daß eine Versorgungspflicht der Gemeinde gegen den Willen der Vertretungsbedürftigen bestehe. Anderseits seien in Ansehung des Kranken-Verpflegskostenersatzes für öffentliche Krankenhäuser besondere Normen maßgebend, an welchen durch das Heimatgesetz nichts geändert wurde. Im Grunde der diesfalls maßgebenden Ministerialverordnungen vom 6. März 1855, Z. 6382 und 4. December 1856, Z. 26 641 sind die in einem öffentlichen Spitale anerlaufenen Verpflegskosten, welche nicht vom Verpflegten oder von anderen ersatzpflichtigen physischen und moralischen Personen hereingebracht werden können, aus dem Landesfonde des Heimatlandes des Verpflegten zu vergüten. Die Auffassung des Landesausschusses würde dahin führen, daß der Landesfond jeder weiteren Zahlung von Krankenhausverpflegskosten enthoben wäre, da eben immer entweder ein zahlungsfähiger Verpflegter oder eine zur Armenversorgung und nach Meinung des Landesausschusses zur Tragung der Krankenverpflegskosten verpflichtete Gemeinde vorhanden wären".

Die Statthalterei entschied, daß die Stadtgemeinde G. ersatzpflichtig sei, „weil J. während der Verpflegsdauer im Spitale zu Z. als ein Gemeindearmer zu betrachten gewesen sei, als welcher er im städtischen Versorgungshause Unterkommen gefunden habe und in welches er nicht nur nach seiner Wiederkehr aus Z, sondern auch in der Folge nach seinen wiederholten Entweichungen stets wieder aufgenommen wurde, ohne daß in diesen Entweichungen eine Verzichtleistung auf die Unterstützung aus Gemeindemitteln bei seiner Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit rechtlich erkannt werden könnte".

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 10. August 1872, Z. 11.299 über Recurs des Stadtrathes von G. „in Erwägung, als es sich vorliegend um Verpflegskosten handelt, welche in einem öffentlichen Spitale anerlaufen sind und nachdem die Verpflichtung zur Tragung von derlei Kosten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten und bei Abgang anderer ersatzpflichtiger physischer und moralischer Personen grundsätzlich auf dem Landesfond und nicht

*) M. vergl. die Fälle in Nr. 23, S. 91 und in Nr. 46, S. 182 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift.

auf den Heimatgemeinden lastet", die recurrirte Statthaltereientscheidung behoben und ausgesprochen, daß die Stadtgemeinde G. zur Tragung des obigen Verpflegskostenbetrages nicht verpflichtet ist.

J.

Die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft ist, falls die Partei sich im politischen Verfahren darauf beruft, von der Partei selbst standhältig nachzuweisen.

Heinrich R., welcher nach Prag zuständig war, ging im Jahre 1848 mit einem Gubernialpaß nach London und ließ sich dort als Kaufmann nieder. Wie er behauptete, wurde ihm im Jahre 1859 u. z. mit dem Certificate der Naturalisation vom 25. März 1859 die englische Staatsbürgerschaft verliehen. Als Nachweis dieser Behauptung legte R. einen vom englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 29. September 1862 ausgestellten, von der österreichischen Botschaft in London vidirten Reisepaß vor, worin derselbe als ein naturalisirter englischer Unterthan bezeichnet wird und auch das vorcitirte Naturalisationscertificat bezogen wird. Im Jahre 1861 übersiedelte Heinrich R. wieder nach Prag, wo er als Beamter einer Assecuranzanstalt fungirte. Im Jahre 1866 erwirkte er für seinen Sohn Julius und im Jahre 1868 für sich selbst einen österreichischen Reisepaß, welche Pässe ihm von der Prager Polizeidirection anstandslos erfolgt wurden, weil einerseits die Gemeinde die Heimatszuständigkeit dieser Familie in Prag anerkannte, anderseits aber Heinrich R selbst nichts davon erwähnte, daß er englischer Staatsangehöriger sei.

Im Jahre 1871 wurde vom Prager Magistrate der im Jahre 1851 in England geborene Sohn Leo R. in die Verzeichnisse der zur Stellung Aufgerufenen mit aufgenommen. Heinrich R. verlangte nun in einer Eingabe die Ausscheidung seines Sohnes aus der Liste der Stellungspflichtigen, weil sowohl er (der Vater), als auch seine Familienglieder englische Staatsangehörige seien.

Der Prager Magistrat legte diese Eingabe der Statthalterei zur vorläufigen Entscheidung über die fragliche Staatsbürgerschaft des Genannten vor, um dann auf deren Grundlage über das eingebrachte Militärreclamationsgesuch entscheiden zu können. Der Magistrat bemerkte hiebei, daß ihm von einer Erwerbung der englischen Staatsbürgerschaft von Seite des Heinrich R. bisher nichts bekannt war, daß der Letztere vielmehr immer als Prager Zuständiger geführt wird, daß Heinrich R. für sich und seinen Sohn Julius österreichische Reisepässe erhoben und sich hiebei als Prager Jurisdicent gerirt habe, daß derselbe sonach die Naturalisationsurkunde nur zu dem Behufe erwirkt zu haben scheine, um seinen Söhnen seinerzeit die Nichterfüllung der österreichischen Militärpflicht zu ermöglichen.

Die Statthalterei ließ nun den Heinrich R. auffordern, das Originaldecret über die Naturalisation in England vorzulegen.

R. gab hierauf an, daß er das Naturalisationsdecret nicht mehr auffinden könne und berief sich auf den producirten englischen Reisepaß und die Geburtsscheine seiner Kinder.

Die Statthalterei erklärte aber, von der verlangten Producirung des Original-Naturalisationsdecretes nicht Umgang nehmen zu können, und daß auf die angebliche englische Staatsangehörigkeit des Leo R. bei Beurtheilung des Reclamationsgesuches nur dann Rücksicht genommen werden könne, wenn die verlangte Urkunde binnen 4 Wochen in Vorlage gebracht wird.

Gegen dieses Statthaltereierkenntniß ergriff Heinrich R. den Ministerialrecurs, in welchem er betonte, daß er und seine Familienglieder englische Staatsangehörige seien, daß der Nachweis hierüber in dem producirten englischen Reisepaß beigebracht worden und daß im Falle dieser Nachweis nicht als genügend angesehen werden wollte, es Sache der Behörden wäre, weitere Nachforschungen im Wege der Gesandtschaft zu pflegen; das Recursbegehren lautete auf Streichung seines Sohnes Leo aus der Liste der Stellungspflichtigen

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. Juni 1872, Z 6698 der Berufung des Heinrich R. keine Folge gegeben, „weil der Recurrent zweifellos österreichischer Angehöriger war, sich bis in die letzte Zeit auch als solcher gerirte, in dieser Eigenschaft Pässe für sich und seine Angehörigen erhob und ihm somit die Verpflichtung obliegt, seine Behauptung, er habe eine fremde Staatsbürgerschaft erworben, standhältig nachzuweisen".

F. Gr.

Wenn gegen eine polizeibehördlich ertheilte Baubewilligung von Seite des interessirten Anrainers kein Recurs eingebracht worden ist, so kann derselbe gegen den Bauführer mit der Klage wegen gestörten Besitzes nicht mehr aufkommen.

Franz Hruby, Müller in Klein-Proßenitz bei Prerau in Mähren, besitzt hinter seiner Mahlmühle eine Wiesenparcelle Katast Nr. 28. An diese Wiesenparcelle angrenzend befindet sich die der Gem. Groß-Proßenitz gehörige Hutweidenparcelle Katast. Nr. 93. Die Wiesenparcelle Franz Hruby's Nr. 28 ist von der Hutweidenparcelle Nr. 93 durch einen Zaun geschieden, in welchem sich ein Einfahrtsthor befindet. Durch dieses Einfahrtsthor ist Franz Hruby schon seit vielen Jahren und noch bis in die neueste Zeit aus seiner Wiesenparcelle Nr. 28 heraus über die Gemeindehutweideparcelle Nr. 93 gefahren. Nun hat die Gemeinde Groß-Proßenitz von ihrer Hutweidenparcelle Nr. 93 ein Stück, und zwar gerade das an die Wiesenparcelle Nr. 28 des Franz Hruby angrenzende Stück an Anton Tatinek mittelst Kaufvertrages vom 29. April 1872, bestätigt von Seite des mährischen Landesausschusses unterm 11. Mai 1872, verkauft.

Anton Tatinek beabsichtigte nun auf diesem von ihm von der Gemeinde Groß-Proßenitz von der Hutweidenparcelle Nr. 93 gekauften, an die Wiesenparcelle Nr. 28 des Franz Hruby angrenzenden Stücke ein Haus zu bauen. In Folge dessen schritt er bei der Gemeinde um die Baubewilligung ein, welche ihm auch nach den gepflogenen diesbezüglichen Erhebungen ertheilt wurde. Zu diesen Erhebungen wurde Franz Hruby nebst andern Anrainern vorgeladen.

Als Anton Tatinek nach erhaltener Baubewilligung mit dem Baue des Hauses begann und sich zeigte, daß dieser unternommene Bau die Ausfahrt des Franz Hruby aus der Wiesenparcelle Nr. 28 heraus absperre, brachte Franz Hruby die Besitzstörungsklage ein.

Die erste Instanz, das k. k. Bezirksgericht in Leipnik, hat nun nach durchgeführtem Verfahren in dieser Bauführung des Anton Tatinek mittelst Erkenntnisses vom 15. Juni 1872, Z. 2611, thatsächlich eine Störung des Franz Hruby im Besitze des Rechtes über die Parcelle Nr. 93 aus der Parcelle Nr. 28 herauszufahren erblickt, dem Beklagten Anton Tatinek aufgetragen, den früheren Zustand wieder herzustellen, und sich künftighin bei sonstiger Strafe von 100 fl. für jeden Uebertretungsfall jedweder Störung des genannten Rechtes des Franz Hruby zu enthalten.

Ueber den gegen dieses Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes in Leipnik von Seite des Geklagten Anton Tatinek eingebrachten Recurs hat das mährisch-schlesische Oberlandesgericht mittelst Entscheidung intim. vom 23. August 1872, Z 3730 das Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes Leipnik vom 15. Juni 1872, Z. 2611, aufgehoben und den Kläger Franz Hruby mit seiner Klage abgewiesen. Diese Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Brünn gründete sich darauf, daß die Gemeindehutweide Nr. 93 ein öffentliches Gut sei, deren Benützung jedem Gemeindegliede zustehe, worauf also von den einzelnen Insassen, daher auch nicht von dem Kläger Franz Hruby besondere Privatrechte, also auch nicht das Recht des Fahrweges erworben werden könne.

In dem wider diese Entscheidung von Seite des Klägers Franz Hruby eingebrachten Revisionsrecurse wurde darauf hingewiesen, daß falls diese Anschauung des k. k. Oberlandesgerichtes auf Richtigkeit beruhen würde, der § 1472 a. b. G. B. ein ganz wesenloses Ding wäre, da ja nach diesem Paragraphe Rechte auf Staats- und Gemeindegüter, wenn auch in einem längeren als dem gewöhnlichen Zeitraum ersessen werden können.

Der oberste k k. Gerichtshof aber hat laut Entscheidung vom 2. October 1872, Z. 10.098, sowohl die Motivirungen der ersten, wie auch der zweiten Instanz gänzlich ignorirt, und den Kläger Franz Hruby mit seinem Klagsbegehren abgewiesen, wesentlich aus folgenden Gründen: „Nach § 340 a. b. G. B. hat derjenige, der sich durch eine fremde Bauführung in seinem Rechte beschwert zu sein erachtet, nur dann ein Recht zur Beschwerdeführung und auf Untersagung des Baues, wenn sich der Bauführer wider ihn nicht nach den Vorschriften der a. G. O. geschützt hat.

Im gegenwärtigen Falle hat sich aber der Bauführer Anton Tatinek gegen den Beschwerdeführer respective Kläger Franz Hruby in Gemäßheit der a. G. O. dadurch geschützt, daß er um die Baubewilligung bei dem Gemeindevorstand einschritt.

Da ihm diese Bewilligung ertheilt wurde und Franz Hruby

gleichfalls hievon verständigt, es unterließ hingegen seine Beschwerde rechtzeitig zu erheben, so kann seinem Klagsbegehren weder in possessorio ordinario, noch auch in summarissimo stattgegeben werden, und ist es auch nicht zu untersuchen ob Franz Hruby dieses Recht des Fahrweges thatsächlich besitzt oder nicht". Ger. H.

Zulässigkeit der Execution auf Grund von Gemeinderechnungs-Erledigungen der Buchhaltereien der Landesausschüsse. (Patent vom 16. Jänner 1786, Nr. 516, Hofkammerdecret vom 12. September 1832, Nr. 2575 J. G. S.)

Nachdem die der Gemeinde A. in Südtirol von ihrem früheren Vorsteher B. über mehrjährige Verwaltung des Gemeindevermögens abgelegte Rechnung — den heute geltenden Vorschriften gemäß — von der Buchhalterei des Landesausschusses geprüft und erledigt worden war, betrat die Gemeinde zur Hereinbringung der aus dem Absolutorium resultirenden, von B. nicht weiter angefochtenen Rechnungsschuld desselben sofort den im Patente vom 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 516 und im Hofkammerdecrete vom 12. September 1832, J. G. S. Nr. 2575 bezeichneten Weg der Execution mit dem bei Gericht angebrachten Gesuche gegen B. um Mobilien- und Immobilienpfändung.

Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde auf den Recurs des B. vom Oberlandesgerichte Innsbruck abgewiesen, weil der Civilrichter in der Regel nur in den Fällen des § 396 westgaliz. G. O. die Execution ertheilen darf und die Liquidationen der Buchhalterei, von denen die oben citirten Gesetze handeln, sich auf die Buchhalterei-Erledigungen, welche Sachen des Staatsschatzes oder ihm gleichgestellte Fonde betreffen, nicht aber auf die Erledigungen von Gemeinderechnungen beziehen, wie auch aus dem Artikel 5 des citirten Hofkammerdecrets vom 12. September 1832, Nr. 2575 hervorgeht, worin die Einleitung der Execution dem k. k. Fiscalamte — der heutigen k. k. Finanzprocuratur — übertragen wird.

Dagegen recurrirte die Gemeinde A. an den k. k. obersten Gerichtshof, welcher mit Entscheidung vom 8. August 1871, Z 9988, die erstgerichtliche Executionsbewilligung in der Erwägung bestätigte, daß eine Ausnahme von der Regel des § 396 westgal. G. O. auch durch das Patent vom 16 Jänner 1786, Nr. 516 und das Hofkammerdecret vom 12. September 1832, Nr. 2575 statuirt ist, wornach auf Buchhalterei-Erledigungen von Rechnungen über Vermögensobjecte, die den Staatsschatz unmittelbar oder mittelbar angehen, die gerichtliche Execution ertheilt werden muß; daß zur Zeit der Kundmachung der citirten Gesetze bis zum Zeitpunkte der Einführung der gegenwärtigen Staatsverfassung die Verwaltung der Gemeinden unter die Aufsicht der k. k. politischen Behörden gestellt war, welche die Rechnungen der Gemeindevermögensverwaltung von der Staatsbuchhalterei prüfen und genehmigen ließen; daß mithin bis zur Zeit, als die Gemeinden für autonom erklärt wurden, die Buchhalterei-Erledigungen der Gemeinderechnungen nach dem citirten Patente ohne Zweifel der unmittelbaren Execution fähig waren; daß aber durch die neue Gesetzgebung, die in Gemeindesachen für den bisherigen Wirkungskreis der k. k. Statthalterei an deren Stelle den Landesausschuß gesetzt hat, die bis dahin bestandenen Grundsätze eine Aenderung nicht erfahren haben, da keine Anordnung erlassen worden ist, die zu einer davon abweichenden Auslegung berechtigen würde; daß somit in der bezeichneten Richtung die Landesbuchhalterei der Staatsbuchhaltung gleichgestellt werden muß; daß endlich von der Gemeinde A. die Zustellung der in Rede stehenden Buchhalterei-Erledigung an B. ausgewiesen und von Letzterem das im Hofkammerdecrete vom 12. September 1832, Nr. 2575 eingeräumte Rechtsmittel dagegen nicht ergriffen worden ist. Oesterr. Ger.-Ztg.

Notizen.

(Für Bildung einer staatswissenschaftlichen Facultät) plaidirt Lorenz v. Stein im „Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiff-Fahrt" (Nr. 1 de 1873) in einem Artikel über „Eisenbahnwesen und Staatswissenschaft", wie folgt: „Es ist kein Zweifel — es gibt nicht bloß mehr eine Kenntniß und Theorie, es gibt eine Wissenschaft des Bahnwesens. Sie entsteht, wie jede andere Wissenschaft, in gewissem Sinne da, wo die specielle Theorie aufhört; das ist da, wo der große innere und schließlich der wahrhaft bildende Zusammenhang des Theiles mit dem Ganzen beginnt. Das Eisenbahnwesen steht nicht mehr für sich da, in der wirklichen Welt so wenig als in der geistigen des Verständnisses; es ist ein Glied eines viel größeren Ganzen; es ist ein Organ und ein Factor des Völkerlebens, ja des Lebens der Welt. Was wir auch traciren, bauen, berechnen, verwalten, schließlich sind es die großen Gesetze dieser Mächte, welche die Gründungen begründen, das Entstehen bedingen, die Trace ziehen und die Dividenden bemessen. Hier ist nicht der Ort, das weiter zu verfolgen. Aber wir fragen allen Ernstes, zweifelt Jemand an diesen Dingen wenn er objectiv daran denken mag? Nun denn — ist dem so, so müssen wir trachten, sie auch so zu verstehen, wie sie ihrem Wesen nach sind. Wir müssen jenen innern, gewaltigen Zusammenhang auch im Wissen und Verständniß, in Theorie und Lehre zum Ausdruck bringen. Wir müssen das Eisenbahnwesen mit seinen wissenschaftlichen Gebrüdern, der Telegraphie, dem Postwesen, dem Wegewesen und vor allem der Schifffahrt in innere Verbindung bringen. Wir müssen ihnen zur materiellen Basis die Geographie und Statistik, zur wirthschaftlichen die Nationalökonomie, zur rechtlichen das Verwaltungs- und Völkerrecht geben. Wir müssen die Anschauung des Bildes mit der Idee des Staates erfüllen, und für sie und dann in ihm das Weltleben verstehen lernen. Kann man das — und es ist ja nicht mehr ein Künftiges, sondern ein schon Gegenwärtiges — mit den Bildungsmitteln, die heute dem Bahnwesen geboten werden?

An die Hoffnungen, die uns das neue Jahr bringt, reihen wir darum vor allem Eine, an der wir mit ganzem Herzen hängen. Die Bildung einer staatswissenschaftlichen Facultät an unseren Universitäten ist schon jetzt nur noch eine Frage der Zeit; aber sie wird nach der Natur der Staatswissenschaft vorzugsweise eine Frage der Organisation dieser Facultät werden. Wir denken uns diese Facultät anders als die bisherigen. Man kann darüber sehr verschiedener Meinung sein. Allein möge sie anfangs werden wie sie immer will, es wird nicht lange dauern, bis die Gewalt der Dinge verwirklichen wird, was die Theorie als nothwendig fordert. Die großen Gebiete der Staatswissenschaft werden zugleich ein gemeinsames Feld, und dann eine specielle Ordnung ihrer eigenthümlichen Theile erzeugen. Unter ihnen das Collegium für das Communications- oder Verkehrswesen, ein Stück Psychologie des Staatslebens; und in diesem Collegium als Schwerpunkt das Eisenbahnwesen mit seinen Docenten, seinen Studenten, seinen Cursen, seinen Prüfungen, und — mit seiner Erhebung über das Gewöhnliche, mit seinem großartigen Begreifen des Großartigen, in dessen Dienste wir stehen! — Wir haben viel erlebt; Chi dura vince; wir werden auch dies in Erfüllung gehen sehen".

(Normen für die Subventionirung der Privatbeschäler.) Von dem Bestreben nach thunlichster Hebung und Selbstständigmachung der Landespferdezucht geleitet, hat das Ackerbauministerium die Durchführung der Maßregel der Subventionirung von Privatbeschälern in Erwägung gezogen und seinerzeit sämmtliche Landescommissionen für Pferdezuchtangelegenheiten um Abgabe ihres Gutachtens in dieser Angelegenheit ersucht.

Auf Grund der hierüber eingelangten Aeußerungen und mit besonderer Berücksichtigung der über diesen Gegenstand bei der letzten Pferdezucht-Enquêtecommission stattgefundenen Berathungen hat sich nun das Ackerbauministerium veranlaßt gesehen, diese Maßregel in Ausführung zu bringen. Es sind sonach die Landescommissionen für Pferdezucht, und wo solche nicht bestehen, die betreffenden politischen Landesbehörden mit der Durchführung dieser Maßregel betraut worden, wobei es jedoch selbstverständlich dem Ermessen derselben anheimgestellt wurde, zu beurtheilen, ob nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern obwaltenden speciellen Pferdezuchtsverhältnisse die Durchführung dieser Maßregel in Angriff zu nehmen oder vorläufig davon abzusehen sei, worüber jedenfalls dem Ackerbauministerium zu berichten sein wird.

Für den Fall der Durchführung dieser Maßregel wurden vom Ackerbauministerium folgende Grundsätze festgestellt:

1. Der zu subventionirende Privatbeschäler muß ordnungsmäßig licentirt sein und als zur Zucht des betreffenden Gebietes vorzüglich geeignet erkannt werden.

2. Derselbe muß nachgewiesenermaßen die von der betreffenden Landescommission von Fall zu Fall zu bestimmende Anzahl von Stuten gedeckt haben.

3. Die Besitzer von Hengsten, welche eine Subvention ansprechen, haben das ordnungsmäßig geführte Deckregister der Landescommission vorzulegen.

4. Es bleibt dem Ermessen des Hengstenbesitzers überlassen, die Höhe des Deckgeldes zu bestimmen.

5. Der Hengstenbesitzer muß durch ein Zeugniß nachweisen, daß der zu subventionirende Hengst einmal vor und zweimal während der abgelaufenen Deckperiode einer gründlichen ärztlichen Besichtigung durch einen hiezu befugten Thierarzt unterzogen worden ist.

6. Ein bereits subventionirter Hengst darf im nächstfolgenden Jahre nur dann wieder mit einer Subvention betheilt werden, wenn seine Fruchtbarkeit und Qualität durch eine entsprechende Anzahl und Qualität der von ihm im Vorjahre erzeugten Fohlen sichergestellt ist.

7. Die Ertheilung der Subvention selbst darf erst nach abgelaufener Deckzeit stattfinden.

8. Der subventionirte Hengst kann erst ein Jahr nach Erhalt der Subvention frei verkauft werden; während dieses Jahres hat der Staat das Vorkaufsrecht.

Zur Einhaltung dieser letzteren Bestimmung bei sonstiger Verpflichtung zur Rückstellung der erhaltenen Subvention muß sich der Hengstenbesitzer durch Unterfertigung eines Reverses verbindlich erklären.

Was den Vorgang bei Durchführung dieser Maßregel der Subventionirung von Privatbeschälern anbelangt, so wurde es den einzelnen Landescommissionen überlassen, sowohl die zu subventionirenden Privatbeschäler selbst nach eigenem Ermessen zu bestimmen, als auch innerhalb des vom Ackerbauministerium zu diesem Zwecke jährlich bewilligten Betrages die Zahl und Höhe der einzelnen Subventionen, letztere innerhalb eines seinerzeit bekannt zu gebenden Ausmaßes, festzustellen, wogegen denselben aber die Ueberwachung der strengen Einhaltung der obangeführten dem Hengstenbesitzer aufzuerlegenden Verpflichtungen übertragen wurde.

Nach abgelaufener Deckperiode haben die einzelnen Landescommissionen über die Vertheilung dieser Subventionen unter Bekanntgabe der Zahl und der Höhe derselben dem Ackerbauministerium zu berichten.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934, an den n. ö. Landesschulrath, betreffend den Anspruch der Schullehrer auf die sogenannten Wetterläutgebühren.

Der von dem niederösterreichischen Landesschulrathe in der Sitzung vom 30. November 1870 gefaßte und den Bezirksschulbehörden durch Circular bekanntgegebene Beschluß, dem zufolge die sogenannten Wetterläutgebühren nach der vollzogenen Trennung des Schul- und des Meßnerdienstes den Lehrern zu verbleiben haben, wurde von den Ordinariaten Wien und St. Pölten im Recurswege dahin angefochten, daß diese Gebühren für den Meßner in Anspruch genommen wurden. Hierüber erfloß die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1872, Z. 2934, in welcher es heißt:

Nach dem Hofdecrete vom 9. October 1784, Z. 1020, sollte die Wetterläutgebühr ungeachtet der mit Hofdecret vom 13. November 1783 erfolgten Abschaffung des Wetterläutens nach wie vor den „Schulmeistern" und zwar aus dem Grunde verabreicht werden, weil sie denselben zur Subsistenz nöthig und weil die Gemeinden zur Erhaltung ihrer Schulleute verpflichtet seien.

Desgleichen wird in einer Reihe späterer Hofdecrete und insbesondere auch in der, in die politische Schulverfassung § 188 aufgenommenen Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1788 die Wetterläutgebühr den Schullehrern (Pfarrschullehrern) zugesprochen.

Hiernach ergibt sich schon aus dem Wortlaute der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, daß die fragliche Gebühr zu jeder Zeit ein Einkommen des Schul- und nicht des Meßnerdienstes war und daß, selbst wenn sie dies nicht von Anfang an gewesen sein sollte, sie jedenfalls nach Abschaffung des Wetterläutens aufrecht erhalten wurde.

Auf diesen aus dem gesetzlichen Wortlaut gewonnenen Schluß leitet denn auch die aus der Josephinischen Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie aus der Motivirung des zuerst citirten Hofdecrets im Besonderen deutlich erkennbare Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers (ratio legis). Letztere ging offenbar dahin, zu verhindern, daß eine aus der Fürsorge für die Volksbildung entspringende gesetzliche Neuerung — die Abschaffung des Wetterläutens — nicht dadurch, daß sie eine Verminderung des Schullehrereinkommens nach sich zog, ihren eigenen Zwecken entgegenwirke. Wäre die Wetterläutgebühr nicht eben ein Einkommen des Schuldienstes gewesen, so wäre mit dem Wetterläuten gewiß auch die Gebühr für dasselbe abgeschafft worden. In diesem Sinne motivirt das vorcitirte Hofdecret die Aufrechterhaltung der Gebühr mit der Verpflichtung der Gemeinden, „für die Erhaltung ihrer Schulleute zu sorgen", sowie weiterhin mit der Bemerkung, daß durch diese Anordnung „den Gemeinden keine neue Last zuwachse".

Auf ihren eigentlichen dispositiven Inhalt zurückgeführt, bedeutete sohin die ganze Maßregel so viel als: daß die ehedem für das Wetterläuten geleisteten Abgaben künftighin als eine selbstständige Leistung der Gemeinden für den Schuldienst fortbestehen sollten. Die de jure neu normirte Verpflichtung wurde nur in einer alten Form eingeführt; dies in der richtigen Voraussetzung, daß eine bereits bestehende Abgabe leichter beibehalten als eine neue übernommen werde.

Aus diesen Gründen finde ich sohin den von den beiden Ordinariaten angefochtenen Beschluß des k. k. Landesschulrathes vom 30. November 1870, beziehungsweise den auf diesem Beschluß beruhenden normativen Erlaß des k. k. Landesschulrathes an die niederösterreichischen Bezirksschulräthe in Kraft zu erhalten.

Dabei bemerke ich nur, daß dieser Beschluß mit Rücksicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des in Frage stehenden Gegenstandes den letzteren nur in so weit endgiltig ordnet, als es nothwendig erscheint, bei Führung der Unterrichtsverwaltung in Betreff dieser Gebühren bestimmten Grundsätzen zu folgen. Diese Nothwendigkeit ergab sich seinerzeit für die Prüfung und Adjustirung der Tabellen für das Grundbuch der Volksschulen, sie wird sich demnächst hinsichtlich der Frage herausstellen, ob die fragliche Gebühr in Gemäßheit des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. December 1871, § 1 entfallen sei. Dagegen erscheint durch diese im Interesse der Verwaltung gebotene Schlußfassung die administrative gerichtliche Controverse über den Bestand und das Recht der einzelnen Gebühr um so weniger ausgeschlossen, als thatsächliche Besonderheiten, denen zufolge die im Allgemeinen begründete Auffassung in concreten Fällen nicht fundirt erscheint, immerhin denkbar sind. Es werden also auch nach dieser gegenwärtigen Entscheidung den einzelnen Parteien hinsichtlich aller Ansprüche auf Wetterläutgebühren die gesetzlichen Rechtsmittel offen stehen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der Gemäldegalerie im Belvedere Eduard Engerth den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationssecretär Rudolf Grafen v. Welsersheimb zum wirklichen Legationssecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Alois Moser den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe bei der nied. österr. Finanz-Landesdirection Anton Barchetti den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Finanzministerium Anton Pelikan v. Plauenwald zum Vicepräsidenten der nied. österr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Karl Hamppe eine systemisirte Ministerialrathsstelle, dann dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Heinrich Auerhammer, dem Vicedirector der Bergwerksproducten-Verschleißdirection, Oberbergrath Georg Walach und dem Ministerialsecretär Emil Chertek systemisirte Sectionsrathsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Karl v. Latour zu Thurmburg den Titel und Rang eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem im Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzinspector und Oberamtsdirector Ignaz Wagner unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Sectionsrathes, dann den Ministerialconcipisten Joseph Leuthner, Karl Falkbeer und Ottokar Stoužka systemisirte Ministerialsecretärsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Finanzministerium Hermann Hamerak den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Legationsrath Max Hoffer Ritter v. Hoffenfels zum Geschäftsträger bei der Regierung der argentinischen Republik und zum Generalconsul in Buenos-Ayres ernannt.

Seine Majestät haben dem Bibliothekar im Ministerium für Cultus und Unterricht kaiserl. Rathe Dr. Salomon Hermann Ritter v. Mosenthal den Titel und Rang eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten ersten Oberfinanzrath der n. ö. österr. Finanzprocuratur Dr. Joseph Ritter v. Hauschka zum Finanzprocurator in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der k. k. statistischen Centralcommission, Sectionschef Ludwig Freiherrn v. Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen anläßlich dessen Pensionirung die Allerh. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Hawritz Simon Cahel das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Cassier der Staatsschuldencasse Alois Pietiwoki das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der steiermärkischen Finanzlandesdirection Anton Wurzlfeld taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand versetzten Oberamts-Controlor des Wiener Hauptzollamtes Moriz Liebisch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Odessa Dr. Karl Princig den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den steiermärkischen Bauadjuncten Franz Maurus zum Ingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen und Finanz-Bezirksdirectoren den mit Titel und Rang eines Finanzrathes bekleideten ersten Finanz-Bezirkscommissär in Graz Joseph Brandesky für Marburg und den Finanzwach-Oberinspector der steiermärkischen Finanz-Landesdirection Alois Kurnig für Bruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Pribramer Bergadjuncten Wilhelm Möller zum Hüttenadjuncten der Pribramer Hauptgewerksverwaltung ernannt.

Erledigungen.

Concipistenstelle bei der böhmischen Statthalterei mit 1200 fl. eventuell 1000 fl. oder 800 fl. Gehalt, bis 16. Jänner (Amtsblatt Nr. 1.)

Telegraphen-Obercommissärsstelle in der Section des Handelsministeriums für Posten und Telegraphen mit 1600 fl. Gehalt und Quartiergeld pr. 300 fl. und eine Obercommissärsstelle bei der Telegraphendirection in Graz mit 1600 fl. Gehalt, bis 15. Jänner. (Amtsblatt Nr. 2.)

Controlorsstelle bei dem Punzirungsamte in Bregenz mit 800 fl. Gehalt gegen Caution, bis 25. Jänner. (Amtsblatt Nr. 2.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.